BUND-Gütersloh Ahornweg 22 33824 Werther (Westf.) BUND für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. Friends of the Earth Germany

BUND-Kreisgruppe Gütersloh

Stadt Rietberg Stadtentwicklung Rathausstraße 36 33397 Rietberg Fon: 05241 73030 E-Mail: bernd.schuere@web.de

Gütersloh, 14.09.23

BUND-Stellungnahme bzgl. 123. FNP-Änderung zur Darstellung einer gewerblichen Baufläche und einer landwirtschaftlichen Nutzfläche im Stadtteil Rietberg

Sehr geehrte Damen und Herren,

namens und in Vollmacht des anerkannten Naturschutzverbandes Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland NRW (BUND) werden zu dem o. g. Planverfahren folgende Bedenken geäußert und Anregungen gegeben:

Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Im Einzelnen wird wie folgt Stellung genommen:

- 1. Im Rahmen des Beschlusses zur Fortschreibung des integrierten Klimaschutzkonzeptes für den Kreis Gütersloh hat der Kreistag die "Leitlinien für die nachhaltige Planung von Gewerbegebieten im Kreis Gütersloh" beschlossen. Diese Leitlinien stellen die Ausgangslage, den Handlungsbedarf und die übergeordneten Vorgaben insbesondere für Themenfelder wie Klimaschutz, Anpassung an Klimawandelfolgen, Biodiversität sowie Ressourcen- und Flächenschutz ausführlich, konkret und überzeugend dar. Hierbei werden Leitziele, Handlungsfelder und Maßnahmenbeispiele aufgeführt. Es wird empfohlen, bei der Planung und Entwicklung bestehender und neuer Gewerbegebiete im Bereich der Stadt Rietberg diese Leitlinien konsequent einzusetzen und angemessen zu beachten. Das sollte auch für dieses Planvorhaben gelten, und zwar sowohl bei den Vorüberlegungen als auch bei der Planung und Umsetzung. Die Leitlinien sollten kommunalen Planern, Architekten und politischen Entscheidungsträgern zur Verfügung gestellt werden und als Planungsgrundlage dienen.
- 2. Da es sich gemäß der "Handlungskarte Klimaanpassung der Stadt Rietberg" bei der Planfläche um die Zone 3 (= Gebiet der stadtklimarelevanten Grün- und Freiräume) handelt, was mit nächtlicher Frisch- und Kaltluftproduktion, mit tagsüber thermisch ausgleichender Wirkung und mikroklimatisch mit positiven Auswirkungen auf den östlich angrenzenden Siedlungsbereich verbunden ist, sind klimatisch sehr wirksame Ausgleichsmaßnahmen im weiteren Planverfahren festzulegen und umzusetzen. Auch die im Gebiet vorgesehene Recyclinganlage macht einen solchen umfangreichen lokalklimatischen Ausgleich erforderlich.
- 3. Hinsichtlich des Flächenbedarfes durch Siedlungs- und Gewerbebereiche oder Infrastruktur ist zu berücksichtigen, dass abnehmende Belegungsdichten, steigende Wohn- und Gewerbeflächenansprüche, umfangreicher Straßenneubau oder große Stellplatzflächen für Autos bei einer zukunftsorientierten Planung auch hinsichtlich der Ansprüche nachfolgender Generationen nicht dauerhaft zugestanden werden können. Es sollte also vom Grundsatz her nicht nur größtenteils der bestehenden Nachfrage entsprochen und entgegengekommen werden, sondern stattdessen sollte besser ein angemessenes zukunftsorientiertes Angebot an nachhaltiger und "flächensparender" Bebauungsart vorgesehen werden. Als besorgniserregend ist im Zusammenhang mit dem Schutzgut Boden bzw. Fläche die für die gesamte Region OWL (vgl. Regionalplanentwurf) weiter fortgesetzte Bodenversiegelung mit entsprechend negativen Auswirkungen auf weitere Sektoren (wie z. B. Klima, Biodiversität, Grundwasser, Gesundheit, landwirtschaftliche Nutzung) zu beurteilen. Ein nicht unerheblicher Anteil an Fläche und Freiraum geht für andere Nutzungen bzw. verschiedene Schutzgüter verloren, das gilt auch für dieses Vorhaben, wenn auch in einem kleineren Umfang. Hier sind auf die Stadt bezogen endlich und überaus dringend kommunale und regionale

Grenzwerte für Neuversiegelungen erforderlich, die dann auch verbindlich einzuhalten sind. Das Ziel ist letztendlich eine Neuversiegelungsrate von Null Hektar pro Jahr bis zu einer für Rietberg noch festzusetzenden Jahreszahl. Denn Boden / Fläche / Freiraum und Grundwasser sind knappe und endliche Schutzgüter, die auch für die zukünftigen Generationen in angemessener Menge und guter Qualität zur Verfügung stehen müssen.

Mit freundlichen Grüßen

Brud Sain

Formaler Hinweis:

Den anerkannten Naturschutzverbänden ist die Entscheidung im Verfahren bekanntzugeben und dem Landesbüro der Naturschutzverbände NRW in Oberhausen zu übermitteln. Das Landesbüro ist zur Entgegennahme dieser Entscheidung durch die anerkannten Naturschutzverbände bevollmächtigt.